

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

AUE	Nr.
11. Juni 2009	
Am:	Visum AL:
Bem	

Nr. 0874

vom 09. Juni 2009

Mutation zum Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Burg, Schutzzonenplan für die Quelle Falkenfelsberg und das Grundwasserpumpwerk Klus

Die Einwohnergemeindeversammlung in Burg hat am 11. Dezember 2007 die Mutation der Zonenvorschriften Grundwasserschutzzonen für die Quelle Falkenfelsberg und das Grundwasserpumpwerk Klus genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 17. März 2008 bis 21. April 2008 erfolgte keine Einsprache.

Der Gemeinderat Burg unterbreitet mit Schreiben vom 11. Februar 2008 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Bei der öffentlichen Planaufgabe gingen keine Einsprachen zu den Grundwasserschutzzonen und dem Schutzzonenreglement ein.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Burg vom 11.12.2007 beschlossenen Grundwasserschutzzonen für die Quelle Falkenfelsberg und das Grundwasserpumpwerk Klus, bestehend aus einem Plan und den Schutzzonenvorschriften, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (77/WZ/0/0) versehenen Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeinderat Burg, Dorfweg 18, 4117 Burg i.L.
- Landeskanzlei
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 4 genehmigten Plänen und Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

